

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.380.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.445.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.244.200 EUR
Auszahlungen auf	5.508.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.318.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.214.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	926.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.267.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **40,74 v.H.** und der Hebesatz für die Investitionsumlage auf **2,92 v.H.** der Umlagengrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 06.12.2006 (GVBl. I S. 166) Entwurf Haushaltsplan 2010 - Orientierungsdaten 2010 festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **702.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.
3. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 18.02.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan und deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 18.02.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Abwasserentsorgung Abwasserentsorgungsanlagen als öffentliche

Einrichtung. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind oder in diese über eine mobile Entsorgung entwässern. Die Gebühr wird als Mengengebühr erhoben.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Gebühr wird für die Entsorgung von Schmutzwasser berechnet. Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Entsorgungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 3,33 Euro/m³
- (3) Als in die zentrale öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gelangt, gelten grundsätzlich:
 - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie abgeleitet wird (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengemesseeinrichtung.
- (4) Als nicht in die öffentlichen Entsorgungsanlagen abgeleitete Wassermengen gelten grundsätzlich:
 - a) die dem Grundstück über Gartenzähler gemessene zugeführte Trinkwassermenge aus dem öffentlichen Netz für die Gartenbewässerung,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, welche zur Bewässerung mit nachfolgender Versickerung eingesetzt wurde.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Haben Grundstücke keinen installierten Wasserzähler, ist mit dem Eigentümer, unter Zugrundelegung der Nutzungsart des Grundstückes, ein Jahrespauschalbetrag zu ermitteln.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 3, Buchstabe b) und Abs. 4, Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengemesseeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nach-

weis für die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Gewerbetreibende mit einem intensiven Trinkwasserverbrauch für die Produktion können auf begründeten Antrag und auf Nachweis für den produktbezogenen Trinkwasserverbrauch von der dafür relevanten Schmutzwassergebühr befreit werden.
- (8) Die Gemeinde kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigen Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Sofern einzelne Gebührenschuldner, nach der Abwasserentsorgung, unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die von der Gemeinde zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 4 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Werden in den öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen stark organisch verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, werden zu dem Mengengebührensatz nach §3 (2) Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung der Zuschläge ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 350 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 600 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mindestens 300 Kubikmeter beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in Euro pro Kubikmeter errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr i.S.v.} \times 0,212$$

$$\left(\frac{\text{gemess. BSB5-350Q} + \text{gemess. CSB-600}}{350 \quad 600} \right)$$

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die von der Gemeinde aufgrund eines Messprogrammes über den Zeitraum von einer Woche für jede Zuführungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.
- (5) Es werden zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung zwei Jahre, danach ist neu zu messen.

- b) Bei mehreren Einleitstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 3 Abs. 3 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entsorgungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB5- und CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelnen Zuführungsstellen geändert hat, so führt die Gemeinde auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine zusätzliche Messung durch. Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 10 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten der Gemeinde. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und im Zweifelsfall nachzuweisen.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschild erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle, für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, erforderlichen Tatsachen der Gemeinde innerhalb angemessener Frist mitzuteilen und Auskunft zu erteilen. Sie haben der Gemeinde die für die Bestimmung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler, zu Eigenwasseranlagen und Grundstücksentsorgungsanlagen zu ermöglichen, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Gebührenverhältnis nach dieser Satzung ist der Gemeinde, sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der

Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt sinngemäß für Änderungen für den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 4 relevanten Inhaltstoffen des Schmutzwassers.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig, im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
 - a) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich oder falsch angezeigt,
 - b) entgegen § 3 Abs.6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - g) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Härteklausele

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Gemeinde im Einzelfall, auf Antrag, Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.02.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 09.02.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechts-Reform-Gesetz-KommRRRefG) vom 18.12.2007 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Amtsausschuss in der Sitzung am 11. November 2009 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt beschlossen:

Präambel

Zur Unterstützung der gemeindlichen Aktivitäten des ländlichen Kulturlebens der Vereine in der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein Festzelt vorgehalten und zur Verfügung gestellt.

1. Nutzungsordnung

1.1 Antragsverfahren

- Anspruchsberechtigte sind ausschließlich die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), deren Vereine sowie die Freiwillige Feuerwehr.
- Das öffentliche Interesse der Veranstaltung muss gewahrt sein.
- Aufstellungstermine werden in der Reihenfolge der Anmeldung (bis spätestens 30.09. des Vorjahres) mit verbindlicher Standortangabe (für Baugenehmigung) vergeben.
- Terminänderungen sind 10 Wochen vorher anzuzeigen (für Baugenehmigung).
- Das Festzelt wird grundsätzlich nur halbiert oder komplett aufgestellt.
- Bei Doppelanmeldung zu einem Termin erfolgt eine Halbierung des Festzeltes, bei Mehrfachanmeldungen erfolgt Einzelfallentscheidung durch den Amtsausschuss (oder beauftragte Person) bis zum 31.10. des Vorjahres.
- Anmeldungen nach dem 30.09. des Vorjahres sind nur noch zu freien Terminen möglich.

1.2 Allgemeine Regelungen

- Das legitimierte Aufstellungspersonal des Vermieters ist zu nutzen.
- Vor Aufstellung des Festzeltes werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde, den Organisatoren und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) abgeschlossen.
- Notwendige Versicherungen sind durch den Nutzer abzuschließen.

2. Entgeltordnung

2.1 Entgeltpflichtige

- Das Festzelt wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Kindertagesstätten und die Schulen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) können das Zelt kostenlos nutzen. Für den Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehr wird es ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Je Veranstaltung werden für das Ausleihen folgende Nutzungsentgelte festgelegt:
 - a) 350,00 EUR für das ganze Zelt
 - b) 250,00 EUR für das halbe Zelt
 Diese Entgelte beinhalten Montage und Demontage sowie An- und Abtransport.

2.2 Entgeltpflicht/Fälligkeit

- Das Entgelt ist spätestens 1 Woche vor Aufbau in der Amtskasse zu entrichten bzw. es ist der Bezahlt-Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.

3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 11.11.2009

gez. Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2010-01

Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-02

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Schacksdorf nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-03

Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus

Tischer“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Lichterfeld

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-04

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Tischer“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Lichterfeld nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-05

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 08. Februar 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2010-01

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6750.5750 Winterdienstaussgaben

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-02

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-03

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde Massen-Niederlausitz, Ortsteil Massen

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-04

Beschluss über die Entbehrlichkeit der Flurstücke bzw. Teilflächen zur gewerblichen Nutzung im GIP-Massen

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-05

Beschluss zum Ersatzneubau der Brücke über die Kleine Elster bei Tanneberg

Die Gemeindevertretung beschließt den Ersatzneubau.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2010-01

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 01 / 2010-02

Beschluss zur Nachholung der Eilentscheidung vom 10.12.2009 über den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Sallgast und der Firma Spargelbau GmbH Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die Eilentscheidung vom 10.12.2009.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 17.03.2010, 19.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 09.12.2009 und Bestätigung
4. Beschluss 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2009 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Beschluss über die Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

6. Bildung gemeinsamer Ausschuss Stadt Finsterwalde und Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur
7. Stellenplanänderung wegen Änderung der Einstufungsverordnung
8. Information zur Kooperationsvereinbarung Sängerstadregion
9. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.12.2009 und Bestätigung
2. Diskussion und Beschluss über die Entgeltregelung für Neuerervorschläge
3. Antrag Finsterwalder Tierschutzverein e. V. auf kostenlose Veröffentlichung im Amtsblatt - Überarbeitung Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt
4. Personalangelegenheiten
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen
 gez. *Frank Tischer*
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 01. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 08. März 2010, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.12.2009 und Bestätigung
3. Lesung und Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz
4. Lesung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz
5. Wirtschaftsplan 2010 der WGFmbH
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 07.12.2009 und Bestätigung
2. Diskussion geringfügig Beschäftigte Friedhof Crinitz
3. Diskussion zur Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Planungsraum Luckau oder Finsterwalde
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 08. März 2010, 19:00 Uhr,
 im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 08.02.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz nach § 10 BauGB
6. Diskussion Gebühren Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz
7. Wirtschaftsplan 2010 der WGFmbH
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 08.02.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 02. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 31. März 2010, 19:00 Uhr,
 im „Gasthaus Stuckatz“, im Ortsteil Dollenchen

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 11.02.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Lesung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast
5. Beschluss über die Bildung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
6. Meinungsbildung zu Anträgen für Windkraftanlagen
7. Beschluss zum Bau des landwirtschaftlichen und touristischen Verbindungsweges von Göllnitz nach Dollenchen
8. Wirtschaftsplan 2010 der WGFmbH

9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.02.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 01. Sitzung des Ortsbeirates Gahro,
am Dienstag, dem 02. März 2010, 19:00 Uhr,
in der Gaststätte Lubusch, Dorfstraße 18, in Gahro

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Straßenlampen Südtrift und Bergener Weg
2. Straßenbeschilderung Gahro
3. Sonstiges
4. Einwohnerfragestunde

U. Fiedler

Ortsvorsteher Gahro

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen